

Fazit des gefällten Urteils des Verfassungsgerichtshofes und der Zufriedenheit des Innenministers Geibert (CDU): wachsam bei der kommenden Landtags- und Bundestagswahl zu sein und Denkmäler verteilen.

Das Urteil ist gefällt. Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat am 10.04.2013 in Weimar ein Volksbegehren für gerechte und bezahlbare Kommunalabgaben für unzulässig erklärt, weil die Thüringer Verfassung eine Volksgesetzgebung für Abgaben grundsätzlich ausschließt. Dies gilt selbst dann, wenn ein Volksbegehren zu keinerlei zusätzlichen Belastungen der öffentlichen Haushalte führt. Eine derartige Einschränkung bedeutet das Ende für jede Art der Volksgesetzgebung, weil letztlich alle Gegenstände eines Volksbegehrens finanzielle Auswirkungen haben.

25.000 Unterschriften von Bürgern, die die Einleitung eines Volksbegehrens unterstützt haben, sind vom Thüringer Verfassungsgericht für nichtig erklärt worden. Dieses Urteil, so war in der TLZ zu lesen, befriedigt natürlich Innenminister Geibert (CDU) und nichts anderes haben die unzähligen Bürgerinitiativen Thüringens von ihm erwartet. Er, der Herr Geibert, sollte sich darüber bewusst sein, dass in Thüringen die Innenminister kommen und gehen, die Bürgerinitiativen bleiben bestehen. Längst bekannt ist der große Verschleiß an Innenministern in Thüringen. Sie sitzen hier auf einem Schleuderstuhl. Etwas mehr Bürgernähe bei der Kommunalgesetzgebung ist ihm dringend anzuraten. Seit Jahren wird in Thüringen das ungerechte Kommunalabgabengesetz (KAG) von den Bürgerinitiativen beanstandet. In Thüringen hat man 2011 nicht davor gescheut, das KAG so zu ändern, dass eine Beitragserhebung rückwirkend ab 1991 zulässig ist. Diese betrifft besonders die Herstellungsbeiträge für Straßenausbau. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Pressemitteilung Nr. 19 / 2013 vom 13. April 2013 des Bundesverfassungsgerichtes zum Beschluss vom 5. März 2013 1 BvR 2457 / 8 hinweisen. Dieser Beschluss besagt, dass die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich nur zeitlich begrenzt zulässig ist. Für Straßen sollte man die Kraftfahrzeugsteuer nutzen, die genügend Aufkommen hat um alle Straßen in Thüringen bestens zu erhalten und zu erneuern. Die Ungleichbehandlung der Bürger in Thüringen bei der Erhebung von derartigen Beiträgen ist kaum zu überbieten. Viele Städte in Thüringen wie z.B. Erfurt haben noch nie Herstellungsbeiträge für Abwasser erhoben

Der Thüringer Landtag ist gefordert, eine Verfassungsänderung vorzunehmen um in der Abgabepolitik wirksame Verbesserungen zu erzielen. Gesetze werden von Menschen verabschiedet und können auch von selbigen geändert werden. Bei den Abwasser- und Straßenausbaubeiträgen wird besonders der ländliche Raum benachteiligt. Hier werden die Häuser meistens nur vom Eigentümer, d. h. oft von Rentnern oder Arbeitslosen ohne jegliche Mieteinnahmen durch Vermietung oder Verpachtung bewohnt. Selbige sind nicht gleichzusetzen mit Miethäusern, die durch horrenden Mieten hohen Gewinn erzielen. Im ländlichen Raum ist schon lange das Leben nicht mehr lebenswert. Hier sind die Bürger meist sich selbst überlassen.

Bemerkenswert ist auch, dass den Hauseigentümern besonders im ländlichen Raum ein besonderer Vorteil für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlagen für seit Jahrzehnte angeschlossene Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz nicht nachgewiesen werden kann, wodurch sich die Beitragsforderungen als unzulässig erweisen. Selbst der Vertreter des Vereins von „Mehr Demokratie“ Ralf-Uwe Beck und der Linke Fraktionschef Bodo Ramelow sind mit der Entscheidung des Verfassungsgerichtes nicht einverstanden.

Fazit des gefällten Urteils des Verfassungsgerichtshofes und der Zufriedenheit des Innenministers Geibert (CDU): wachsam bei der kommenden Landtags- und Bundestagswahl zu sein und Denkmäler verteilen.

Horst Reising

BI- Stadtrat Waltershausen

13.04.2013